

SATZUNG

Sportverein Reichenau 1920 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

(1) Der im Jahre 1920 gegründete Turnverein Reichenau wurde nach dem Kriege, am 05.12.1948 neu gegründet und führt heute den Namen „Sportverein Reichenau 1920 e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz auf der Insel Reichenau und ist seit dem 11.02.1964 im Vereinsregister eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(4) Der Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Ausübung und Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Ausüben der Sportarten Turnen, Fußball und Leichtathletik erreicht.

a. Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport.

b. Der Verein bezweckt die Pflege und die Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.

c. Der Verein bezweckt die Förderung des Sports auch als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit.

(5) Der Vereinszweck wird erreicht durch:

a) das Abhalten von regelmäßigen und geordneten Trainingsstunden;

b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;

c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;

d) die Teilnahme an sportsspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;

e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -Maßnahmen;

f) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen.

(6) Der Verein ist Mitglied in Fachverbänden, die für die betriebenen Sportarten zuständig sind. Die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung ebenfalls verbindlich.

(7) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.



Sportverein Reichenau 1920 e.V.

(8) Der Verein ist selbstlos tätig und erstrebt keinen Gewinn. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(9) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

(10) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(11) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(12) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

(13) Dem Vorstand kann für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt werden.

(14) Die Entscheidung über die Zahlung nach Abs. (13) trifft der Vorstand.

(15) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(16) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

(17) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

(18) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Originalbelegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(19) Der Vorstand beschließt die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB, im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten.

(20) Näheres regelt die Vergütungs- und Reisekostenordnung.



Sportverein Reichenau 1920 e.V.

§ 4 Mitgliedschaft

(21) Mitglied können natürliche und juristische Personen werden.

- a) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Gesamtvorstand zu richten.
- b) Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
- c) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
- d) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme erfolgt durch den Gesamtvorstand und muss nicht begründet werden.

(22) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

- a) Als ordentliche Mitglieder gelten solche, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- b) Zur Vereinsjugend zählen die Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- c) Passive Mitglieder sind Mitglieder, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, die aber nicht selbst im Verein Sport betreiben.
- d) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Sache des Sports und des Vereins verdient gemacht haben und auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden. Sie haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

(23) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen.

(24) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig. Die Austrittserklärung ist dabei schriftlich an den Vorstand zu richten.

(25) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.



Sportverein Reichenau 1920 e.V.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- a) Grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
- b) Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
- c) Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
- d) Nichtzahlung des Beitrags nach zweimaliger schriftlicher Mahnung.

Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstands steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

(26) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(27) Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Benutzung zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben.

(28) Nur Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Dies gilt nicht für die jugendlichen Mitglieder.

(29) Sämtliche Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Während der Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes ruht die Beitragspflicht.

(30) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung im Voraus bestimmt. Auch kann die Mitgliederversammlung im Bedarfsfall die Erhebung eines außerordentlichen Beitrags mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen. Der Vorstand kann auf Antrag der Abteilung in einer Beitragsordnung abteilungsinterne Beiträge bestimmen.

§ 7 Vereinsorgane

(31) Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

(32) Der Vorstand besteht aus höchstens sieben Personen:

- a) Dem 1. Vorsitzenden
 - b) Dem 2. Vorsitzenden
 - c) Dem Kassier
 - d) Dem Leiter der Abteilung Fußball
 - e) Dem Leiter der Abteilung Turnen
 - f) Dem Leiter der Abteilung Leichtathletik
 - g) Dem Schriftführer,
- aber mindestens aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer.

(33) Der Verein wird durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten, darunter der erste Vorsitzende, der 2. Vorsitzende oder der Kassierer.

(34) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die zu wählenden Leiter der Abteilungen stellen sich grundsätzlich auf Vorschlag der Abteilung zur Wahl. Derjenige ist gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(35) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstands ist möglich.

(36) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden (im Verhinderungsfalle vom Schriftführer) einzuberufen sind. Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Mitglied des Vorstands dies beantragt. Er ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte davon anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

(37) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen.

(38) Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

(39) Der Schriftführer ist zuständig für die Protokollführung in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Diese Protokolle müssen an der nächsten Vorstandssitzung vom Gesamtvorstand genehmigt werden.

(40) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:



Sportverein Reichenau 1920 e.V.

- a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden.
- c) Weitere Aufgaben können in einer Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegt werden.

(41) Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

(42) Der Vorstand beschließt auf Vorschlag des jeweiligen Abteilungsleiters über die Abteilungsordnung.

§ 9 Mitgliederversammlung

(43) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Viertel des Kalenderjahres stattfinden.

(44) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss vom Vorstand durch Bekanntgabe im örtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Reichenau mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muss die vorläufige Tagesordnung enthalten.

(45) Anträge für die Mitgliederversammlung sind schriftlich und mindestens drei Tage vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen.

(46) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Die Wahl des Vorstands.
- b) Die Wahl von zwei Kassenprüfern.
- c) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Kassenberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäss Ehrenordnung.
- e) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen (einschl. Zweckänderungen) und alle ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Aufgaben.
- f) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(47) Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit die Satzung keine andere Mehrheit vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Bei Satzungsänderungen (einschl. Zweckänderungen) ist Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(48) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder



Sportverein Reichenau 1920 e.V.

beschlussfähig. Vorstandswahlen und Satzungsänderungen (einschl. Zweckänderungen) können jedoch in jedem Falle nur dann erfolgen, wenn diese bereits bei der Einberufung der Mitgliederversammlung angekündigt waren.

(49) Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden.

(50) Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(51) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstands einberufen.

(52) Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von 14 Tagen verpflichtet, wenn wenigstens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragen.

(53) Die außerordentliche Mitgliederversammlung steht einer ordentlichen Mitgliederversammlung gleich.

(54) Die Bestimmungen über eine ordentliche Mitgliederversammlung gelten daher sinngemäß.

§ 11 Kassenprüfer

(55) Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

(56) Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 12 - Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

(57) Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

(58) Mit Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung



Sportverein Reichenau 1920 e.V.

seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.

(59) Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten.

(60) Der Verein verpflichtet jeden mit der Nutzung der vom Mitglied anvertrauten personenbezogenen Daten Befassten zur Wahrung des Datengeheimnisses.

Deshalb ist es jedem für den Verein Tätigen, insbesondere den Organen des Vereins und allen Vereinsmitarbeitern untersagt, personenbezogene Daten oder Bilder zu anderen als den zur jeweiligen satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(61) Mit seinem Aufnahmeantrag und der damit verbundenen Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bildes bzw. Namens in Druck-, elektronischen bzw. digitalen Telemedien zur satzungsgemäßen Erfüllung des Vereinszwecks bei Bedarf zu.

(62) Diese Einwilligung kann jedes Mitglied jederzeit durch Erklärung in Textform widerrufen.

(63) Bei Ende der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss oder Tod) archiviert der Verein die personenbezogenen Daten des Mitglieds.

(64) Personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung (insbesondere Vereinsfinanzen) betreffen, bewahrt der Verein zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen ab dem Ende der Mitgliedschaft auf.

(65) Weitere Einzelheiten zum Schutz personenbezogener Daten und von Persönlichkeitsrechten im Verein kann die Datenschutzordnung regeln.

§ 13 Auflösung des Vereins

(59) Die Auflösung des Vereins kann nur durch den Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(60) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Reichenau mit der Bedingung, dieses einem eventuell wieder neu zu bildenden gemeinnützigen gleichartigen Sportverein zur Verfügung zu stellen, wenn sich ein solcher innerhalb eines Jahres nach der Auflösung



Sportverein Reichenau 1920 e.V.

bildet; ansonsten muss die Gemeinde Reichenau das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden.

Beschlossen in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 23.11.2018